

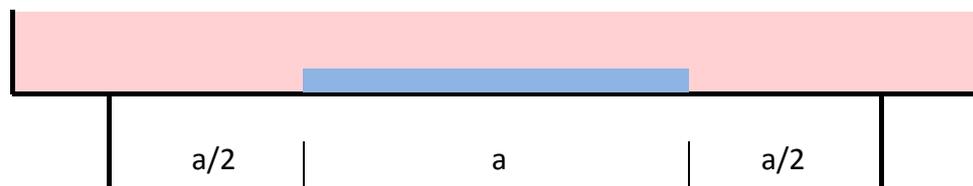


## Richtlinien und Gestaltungsvorgaben für die Verwaltung zur Behandlung von künftigen Bauanträgen hinsichtlich der Beurteilung von Quergiebeln und Dachaufbauten im Gemeindegebiet Aschau i. Chiemgau

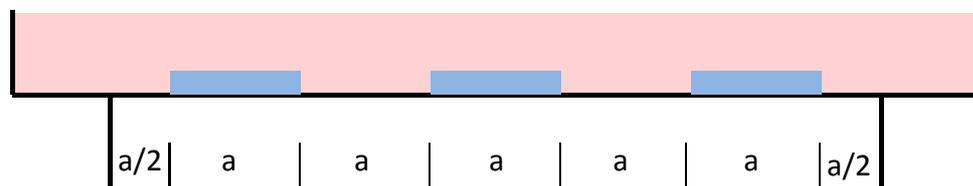
Bereits im Dezember 2013 kam der damalige Bau- und Umweltausschuss zu der Entscheidung, dass es aufgrund der immer maßloser werdenden „Gauben“-Anträge einer begrenzenden Regelung Bedarf. Mit dem Beschluss des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses vom 24.07.2014 wurden diese nun überarbeitet und einstimmig beschlossen. Ebenso beschlossen wurde die Veröffentlichung der Richtlinie auf geeignete Weise. Die Regelung im Wortlaut:

1. Bei Quergiebeln und Dachaufbauten, wie zum Beispiel Dachgauben, ist der Firstansatz mindestens senkrecht 0,5 m unter dem Hauptfirst anzuordnen.
2. Die Dachneigung des Querfirstes ist mindestens gleich groß, wie die Dachneigung des Hauptdaches.
3. Die Längen von Quergiebeln und Dachaufbauten sind einzeln oder zusammen nur bis zur Hälfte der Gebäudelänge zulässig und haben untereinander mindestens den jeweils halben Abstand Ihrer Länge einzuhalten.
4. Dachaufbauten sind mindestens waagerechte 1 m von der Traufe, Quergiebeln und Dachaufbauten mindestens um die Hälfte Ihrer Länge von der giebelseitigen Außenwand zurückzusetzen.

Beispiel: Ein Dachaufbau



Beispiel: Mehrere Dachaufbauten



Beispiel: Zwei Doppelhaushälften

